



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vinzenz von Paul Hospital gGmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Hierbei gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Verkäufers/Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder der Verkäufer/Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen verkaufen/liefern zu wollen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht enthaltener anders lautender Bedingungen des Verkäufers/Lieferanten die Ware vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Verkäufer/Lieferanten zur Ausführung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages sind schriftlich niederzulegen. Angebot, Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen sowie für die Übertragung der Leistung an Dritte. Dies hat der Verkäufer/Lieferant uns zuvor schriftlich bekannt zu geben.
3. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer/Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Lieferung, Lieferzeit und Erfüllungsort

1. Der Verkäufer/Lieferant hat einen Lieferschein zu erstellen. Der Lieferant ist auch verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestelldaten, insbesondere Bestelldatum, Bestellnummer, Haushaltsplannummer sowie Empfangsstelle anzugeben; wird dies unterlassen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.
2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von dazugehörigen Leistungen (Bereitstellung) ist der Zeitpunkt der vollständigen, vertragsgemäßen Bereitstellung maßgebend.
3. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
4. Bei Verzögerung der Lieferung in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe haben wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, die Wahl, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.
5. Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
6. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers/Lieferanten ist die in dem Auftrag angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort: Vinzenz von Paul Hospital gGmbH, Schwenninger Straße 55, 78628 Rottweil. Hinweis: Anlieferungsstellen in der Schwenninger Straße 55, 78628 Rottweil, können ausschließlich nur mit Kraftfahrzeugen ohne Anhänger angefahren werden.

§ 3 Versand, Gefahrenübergang und Verpackung

1. Zu liefernde Gegenstände sind vom Verkäufer/Lieferanten sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Uns durch die schuldhaftige Nichtbeachtung von Regelungen zur Lieferung und zum Versand entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers/Lieferanten.
2. Lieferung und Versand von Gegenständen erfolgen frei Haus sowie auf Kosten und Gefahr des Verkäufers/Lieferanten. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Stelle den Empfang der Ware quittiert hat. Insoweit ist es Sache des Verkäufers/Lieferanten, die zu liefernde Ware für die Dauer des Versands und Transports auf seine Kosten ausreichend zu versichern.
3. Für die Anlieferung von Betriebsstoffen sind bezüglich Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Schäden, die uns aus schuldhaften Verstößen hiergegen entstehen, hat der Verkäufer/Lieferant zu tragen.
4. Die Rückgabe der Verpackungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung, es sei denn, der Verkäufer/Lieferant ist gesetzlich verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen. In Fällen der Rückgabe oder Rücknahme der Verpackungen

hat der Verkäufer/Lieferant diese auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls der Verkäufer/Lieferant eine Zusendung der zurückzugebenden oder zurückzunehmenden Verpackungen wünscht, trägt er hierfür die anfallenden Versandkosten. Im Falle gebrauchsfähiger Verpackungen die vom Verkäufer/Lieferant uns gegenüber berechnet wurden, haben wir ein Wahlrecht und können verlangen, dass der Verkäufer/Lieferant gebrauchsfähige Verpackungen von uns zurück zu nehmen hat; hierfür hat der Verkäufer/Lieferant uns dann eine Gutschrift zu erteilen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in unserem Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis auch die Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, sofern sie nicht als zusätzlicher Bestandteil des Preises genannt wird, im Preis enthalten.
2. Sind in der Auftragserteilung Preise noch nicht festgelegt, so sind sie uns vom Verkäufer/Lieferanten vor Auslieferung der Ware anzugeben. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, die Annahme der gelieferten Ware zu verweigern und für den Fall, dass ein Vertrag zustande gekommen sein sollte, von einem uns dann zustehenden Rücktrittsrecht vom Vertrag Gebrauch zu machen.
3. Auf den Rechnungen des Verkäufers/Lieferanten müssen unsere Bestelldaten angegeben werden, insbesondere Bestelldatum, Bestellnummer, Haushaltsplannummer sowie die Empfangsstelle. Auch unsere korrekte Anschrift muss auf der Rechnung im Anschriftenfeld versehen sein; sie kann der Bestellung entnommen werden. Rechnungen mit nicht korrekter Anschrift können wir nicht bearbeiten. Für alle weiteren, wegen schuldhafter Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen, haftet der Verkäufer/Lieferant.
4. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrags innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet nach rechtzeitiger Lieferung und Rechnungserhalt. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, so wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgt. Der Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnungen oder bei Zurückbehaltung wegen Mängeln.
5. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung – auch im Hinblick auf die Berichtigung zum Skontoabzug – genügt die rechtzeitige Vornahme der jeweiligen Leistungshandlung.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu, dem Verkäufer/Lieferanten allerdings nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften dieser Rechte.
7. Der Verkäufer/Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; dies gilt allerdings nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer/Lieferanten.

§ 5 Mängel, Gewährleistung und Verjährungsfrist

1. Die gelieferte Ware muss die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und genau den Angaben unserer Bestellung entsprechen. Der Verkäufer/Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen den am Tag der Leistung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutzvorschriften, dem Medizinproduktegesetz, der Röntgenverordnung sowie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Haben wir den Verkäufer/Lieferanten über den Verwendungszweck der Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Verkäufer/Lieferanten ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so muss die gelieferte Ware zu diesem Verwendungszweck einsatzfähig sein; der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die gelieferte Ware nicht geeignet ist, den Verwendungszweck zu erfüllen. Der Verkäufer/Lieferant hat uns auch Änderungen in der Art der Zusammensetzung, des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung bislang uns gegenüber erbrachten gleichartigen Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Erfolgt eine Lieferung ohne vorangegangene schriftliche Änderungsanzeige oder ohne unsere schriftliche Zustimmung, steht uns ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.
2. Die gesetzlichen Ansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Verkäufer/Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen (Nacherfüllung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Verkäufer/Lieferant zu tragen, auch dann, wenn sich die Aufwendungen im Falle der Nacherfüllung erhöhen, weil die gelieferte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Stellt sich die Mangelhaftigkeit des gelieferten Gegenstandes erst



nach dessen Einbau in einen anderen Gegenstand heraus, so hat der Verkäufer/Lieferant im Rahmen der geschuldeten Nacherfüllung auch alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zur Behebung des Mangels insoweit notwendig sind, also insbesondere Lohnkosten für den Ein- und Ausbau. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere dasjenige auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers/Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen und entstandene Schäden auf seine Kosten zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn ein Fall der Gefahr im Verzug oder sonst besondere Eilbedürftigkeit vorliegen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer/Lieferant mit seinen Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung in Verzug gerät.
4. Die Verjährungsfrist beträgt in allen Fällen 36 Monate und bei Baustoffen 72 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Im Falle der Nacherfüllung beginnt bei Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Ablieferung der neuen Sache eine neue Verjährungsfrist im Sinne des Satzes 1 zu laufen. Die neue Verjährungsfrist bezieht sich lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil des Liefergegenstandes, wenn nur dieser – auch unselbständige – Teil ersetzt wurde. Im Übrigen verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit, während der Liefergegenstand aus Anlass eines Mangels oder auch dessen Beseitigung nicht genutzt werden kann. Dabei beginnt die Hemmung des Fristablaufs mit dem Tag, an dem dieser Mangel dem Verkäufer/Lieferanten mitgeteilt wird und endet, wenn der Liefergegenstand von uns wieder genutzt werden kann.

§ 6 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Verkäufer/Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Verkäufer/Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten. Weitere sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer dem Risiko angemessene Deckungssumme während der Dauer unseres Vertragsverhältnisses, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Uns weitergehend zustehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Geheimhaltung und Schutzrechte

1. Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch unsere Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten müssen entsprechend von ihm verpflichtet werden.
2. Der Verkäufer/Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Geschäftsbeziehung und unser Haus nur nennen, wenn dies vorher von uns schriftlich zugestanden wurde.
3. Der Verkäufer/Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer/Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers/Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers/Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Beistellung

1. Von uns dem Verkäufer/Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.
2. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Installationsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies uns auf unser Verlangen hin nachzuweisen.
3. Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Verkäufer/Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Verkäufers/Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer/Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und er das Miteigentum für uns verwahrt.
4. An den Verkäufer/Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Muster etc.) behalten wir uns ebenfalls das Eigentum und auch die Urheberrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zur Kenntnis gebracht werden.

Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, etwa von ihm angefertigte Mehrfertigungen dieser Unterlagen an uns herauszugeben. Nach unseren Unterlagen angefertigte Gegenstände, ganz oder halbfertig, dürfen auch nur an uns geliefert werden.

§ 9 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, wenigstens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes, zu angemessenen Bedingungen zu liefern, sofern eine Ersatzteillieferung durch den Hersteller ebenfalls wenigstens für 10 Jahre sichergestellt ist.
2. Stellt der Verkäufer/Lieferant nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes bzw. von Ersatzteilen ein, so hat er uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 10 Herstellung/Erzeugung beweglicher Sachen

Soweit der Verkäufer/Lieferant eine bewegliche Sache herzustellen oder zu erzeugen und zu liefern hat, gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen:

1. Soweit sich bei Durchsicht unserer Beschreibung und Spezifikation zur Herstellung/Erzeugung einer beweglichen Sache sowie anderer schriftlicher Anweisungen von uns für den Verkäufer/Lieferanten Unklarheiten ergeben bzw. der Verkäufer/Lieferant gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von uns belieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer von uns beauftragter Unternehmen Bedenken hat, obliegt es dem Verkäufer/Lieferanten, uns diese mitzuteilen und auf eine einvernehmliche Abklärung mit uns hinzuwirken. Über die Abklärung wird von uns ein Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Entsprechendes gilt, wenn Unklarheiten bzw. Bedenken erst im Laufe der Durchführung des Auftrags entstehen. Bis zur vollständigen Beseitigung von Unklarheiten bzw. Bedenken hat der Verkäufer/Lieferant die Herstellung/Erzeugung zu unterbrechen. Es ist Sache des Verkäufers/Lieferanten, die Herstellung/Erzeugung erst dann zu beginnen, wenn die Beschreibung und die Spezifikation sowie unsere schriftlichen Anweisungen in allen Einzelheiten geklärt sind. Kosten, die ohne notwendige Abklärung von Unklarheiten beim Verkäufer/Lieferanten anfallen, gehen zu seinen Lasten.
2. Erfolgt nachträglich eine Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstandes und möchte der Verkäufer/Lieferant deshalb eine Anpassung des Preises wegen der durch die Änderungen entstehenden zusätzlichen Kosten bewirken, so hat der Verkäufer/Lieferant uns dies vor Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstandes als Angebot zur Vertragsänderung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch des Verkäufers/Lieferanten auf den erhöhten Preis entsteht nur dann, wenn das Angebot zur Vertragsänderung von uns ausdrücklich schriftlich angenommen wird.
3. Ist es Sache des Verkäufers/Lieferanten, das Material zur Herstellung/Erzeugung einer beweglichen Sache zu besorgen, so hat er dies auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu bewerkstelligen. Das vom Verkäufer/Lieferanten verwendete Material muss etwaigen im Einzelvertrag festgelegten Beschreibungen und Spezifikationen der Ware entsprechen. Möchte der Verkäufer/Lieferant gleichwertiges, anderes Material verwenden, ist dies nur dann vertragsgemäß, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung vorab erteilt haben. Haben wir bestimmte Bezugsquellen für die Beschaffung des Materials vorgeschrieben, ist nur die Verwendung des von dieser Bezugsquelle stammenden Materials vertragsgemäß. Auf Verlangen ist der Verkäufer/Lieferant uns gegenüber verpflichtet, seinen Lieferanten und den Herkunftsort des Materials sowie Bezugspreise einschließlich erhaltener Rabatte und Boni nachzuweisen.

§ 11 Sonstiges

1. Sind von uns gesetzliche Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen oder bestimmte Meldeverfahren einzuhalten, so hat der Verkäufer/Lieferant uns die hierfür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Beanstandungen hieran sind unverzüglich vom Verkäufer/Lieferanten und uns gegenüber kostenlos zu beheben.
2. Störende Einflüsse an Geräten durch Netzrückwirkungen, Hochfrequenzen sowie elektromagnetische Unverträglichkeiten müssen ausgeschlossen sein und dürfen das Umfeld nicht stören.
3. Sofern zur Aufstellung, den Einbau oder die Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes durch uns besondere Maßnahmen vorzunehmen oder Bedingungen zu schaffen sind, sind wir hierauf frühzeitig aufmerksam zu machen.
4. Die zur selbständigen Wartung benötigten Unterlagen, wie Serviceunterlagen, Schaltpläne, Wartungscheck- und Ersatzteillisten, Protokolle, Nachweise zur Personaleinführung, Bauart und Zulassung oder Konformitätsbescheinigung etc. sind uns vom Verkäufer/Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Betriebsanleitungen sowie technische Unterlagen für Anlagen, Geräte und Zubehör sind uns in 2-facher Ausfertigung deutschsprachig und im Original je pro Gerät zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

**§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
2. Produkte, die dem Arzneimittelgesetz unterfallen, müssen nach der Good-Manufacturing-Practise-Richtlinie angefertigt und erzeugt sein. Produkte für den medizinischen Bedarf müssen dem Medizinproduktegesetz entsprechen. Dies gilt auch bei Software, die für ein einwandfreies Funktionieren eines Medizingerätes erforderlich ist.
3. Soweit der Verkäufer/Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art D-78628 Rottweil. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer/Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch immer berechtigt, den Verkäufer/Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

(Stand: März 2015)